



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 34

Samstag, 7. Dezember 2024

Nr. 12

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Grußworte zum Jahresende
Seite 2
- Einladung Stadtratssitzung
Seite 3
- Beschlüsse des Stadtrates, seiner
Ausschüsse und der Ortsteile
Seite 4 f
- Sportförderrichtlinie
Seite 5 ff
- Beteiligungsbericht 2023
Seite 8
- Wahlhelferaufruf
Seite 9
- Amtliche Bekanntmachungen
anderer Behörden
Seite 10 f
- Nichtamtlicher Teil
Seite 12 ff

FROHE WEIHNACHTEN



Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Infos: www.arnstadt.de

Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

25. Januar 2025

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,



das Jahr 2024 neigt sich dem Ende entgegen - ein Jahr voller Herausforderungen und prägender Ereignisse, das uns als Stadt und Gemeinschaft vor Augen geführt hat, wie stark wir zusammenstehen können, selbst in schwierigen Zeiten.

Ein Ereignis, das uns besonders bewegt hat, war der verheerende Brand des Neuturms. Der Verlust der Kuppel dieses so bedeutenden Wahrzeichens unserer Stadt, hat uns alle tief getroffen. Gleichzeitig hat der enorme Zusammenhalt der

Arnstädterinnen und Arnstädter gezeigt, was Gemeinschaft bewirken kann. Die große Spendenbereitschaft, die Unterstützung durch unsere Einsatzkräfte und der Zuspruch von nah und fern waren beeindruckend. Der Neuturm ist mehr als ein Bauwerk - er ist ein Symbol für unsere Geschichte, unsere Identität und unsere Zukunft. Wir werden alles daransetzen, ihn wieder in voller Pracht erstrahlen zu lassen.

Neben dieser Herausforderung konnten wir auch viel Positives erleben. Arnstadt hat sich erneut als eine Stadt gezeigt, die stolz auf ihre Tradition ist, dabei aber den Fortschritt nicht aus den Augen verliert.

In diesem Jahr haben wir gemeinsam 35 Jahre Friedliche Revolution gefeiert. Das war ein großer Moment der Erinnerung an den Mut der Bürgerinnen und Bürger, die für Freiheit und Demokratie eingestanden sind. Die Jubiläen unserer Städtepartnerschaften mit Kassel und Le Bouscat haben gezeigt, wie Freundschaft und Zusammenarbeit Grenzen überwinden können. Stolz bin ich auch auf unser Stadtfest, das mit 45.000 Besucherinnen und Besuchern ein tolles Beispiel für Lebensfreude und Zusammenhalt war.

Wichtige Fortschritte gab es bei der Wiedereröffnung des Neideckturms, den Arbeiten an der Brücke am Bierweg, der Erweiterung des Schlossmuseums und der Sanierung der Trauerhalle auf dem Friedhof. Gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern arbeiten wir an einem Nutzungskonzept für das Prinzenhof-Areal. Unsere Infrastrukturprojekte zeigen, dass wir Tradition und Modernisierung miteinander verbinden. Auch in den Ortsteilen gab es wichtige Fortschritte: Beispielsweise konnten wir die Festplätze in Dösdorf und Ettischleben eröffnen.

Für das, was wir in diesem Jahr gemeinsam erreicht haben, danke ich Ihnen allen von Herzen. Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, machen Arnstadt zu dem, was es ist: eine lebendige, starke und lebenswerte Stadt. Mein Dank gilt auch den Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung, den Ehrenamtlichen und den vielen stillen Helfern, die mit ihrem Einsatz dazu beitragen, dass unsere Stadt wächst und gedeiht.

Ein Blick ins nächste Jahr zeigt: Wir haben große Vorhaben vor uns. Mit dem Wiederaufbau des Neuturms, der Sanierung von Marktplatz und Schlossstraße stehen spannende Aufgaben an. Dabei ist eines klar: Wir werden diese Herausforderungen meistern, weil Arnstadt nicht nur eine Stadt ist, sondern eine Gemeinschaft, die zusammenhält.

In der Weihnachtszeit lade ich Sie dazu ein, zur Ruhe zu kommen, die kleinen Freuden zu genießen und Zeit mit Ihren Liebsten zu verbringen. Weihnachten ist das Fest der Liebe und der Hoffnung - Werte, die uns auch im kommenden Jahr leiten sollen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien von Herzen frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr. Lassen Sie uns 2025 mit Optimismus und Tatkraft begrüßen - bereit, Arnstadt weiter zu gestalten.

Ein frohes Fest wünscht Ihnen

Ihr Frank Spilling
Bürgermeister der Stadt Arnstadt



Sehr herzliche Weihnachts- und Neujahrsgrüße und einen guten Start in das Jahr 2025 übermitteln Ihnen gleichfalls die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt.

Frau Diana Machalet
Frau Martina Lang
Herr Stefan Fricke
Herr Georg Bräutigam

Besinnliche und frohe Weihnachten wünschen Ihnen auch die

Ortsteilbürgermeister von Ettischleben, Hausen, Marlishausen, Herr Marcel Koppe, der Ortsteilbürgermeister von Angelhausen/Oberndorf, Herr Silvio Triebel, der Ortsteilbürgermeister von Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda, Herr Uwe Greßler, der Ortsteilbürgermeister von Dösdorf, Espenfeld, Herr Rüdiger Carnarius, der Ortsteilbürgermeister von Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra, Herr Dietmar Krause, der Ortsteilbürgermeister von Rudisleben, Herr Daniel Rothe und der Ortsteilbürgermeister von Siegelbach, Herr Mathias Kleinert.

Amtlicher Teil

STADT ARNSTADT

Der Stadtrat

Mitglieder des Stadtrates
der Stadt Arnstadt

27.11.2024

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lade Sie zu einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung ein.

5. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 12.12.2024

Beginn: 16:00 Uhr**Ort:** Markt 1
99310 Arnstadt**Raum:** Rathausaal**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 07.11.2024 - öffentlicher Teil -
- 4 4. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters
- 5 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 6 Haushalt 2025
- 6.1 Lesung zum Haushaltsplanentwurf der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2025
- 6.2 Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2025
- 6.3 Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2025
(Beschlussvorlagen-Nr. 2024-00XX)
Einreicher: Bürgermeister
- 6.4 Finanzplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2025
(Beschlussvorlagen-Nr. 2024-00XX)
Einreicher: Bürgermeister
- 7 Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2025
(Beschlussvorlagen -Nr: 2024-0080)
Einreicher: Bürgermeister
- 8 Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2025
(Beschlussvorlagen -Nr: 2024-0084)
Einreicher: Bürgermeister
- 9 Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2025
(Beschlussvorlagen -Nr: 2024-0096)
Einreicher: Bürgermeister
- 10 Berufung der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“
(Beschlussvorlagen -Nr: 2024-0059)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 Änderungsantrag - Prüfung zur Einführung des Kultur-Euro
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0043-1)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 12 Prüfauftrag - Eine neue Friedhofsgärtnerei für Arnstadt
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0066)
Einreicher: Fraktion SPD und Grüne für Arnstadt
- 13 Prüfauftrag zum Arnstädter Wollmarkt
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0067)
Einreicher: Fraktion SPD und Grüne für Arnstadt

- 14 Umbenennung der Berggasse in Gräfiggasse
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0068)
Einreicher: Fraktion SPD und Grüne für Arnstadt
- 15 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten - Photovoltaikanlagen vermeiden
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0086)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 16 Prüfung von Solardach-Radwegen für Arnstadt
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0087)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 17 Prüfung von Photovoltaik-Anlagen über großen Parkplätzen
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0088)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 18 Arnstadt erarbeitet und startet eine „Kauf Lokal“ Initiative
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0090)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 19 Erstellung eines Konzeptes für die Würdigung des nationalen Gedenktages am 8. Mai 2025 in Arnstadt aus Anlass des 80. Jahrestages der Befreiung vom Hitlerfaschismus.
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0091)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 20 Abberufung eines sachkundigen Bürgers aus dem Bau-, Vergabe und Umweltausschusses auf Vorschlag der Fraktion der AfD
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0099)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 21 Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Bau-, Vergabe und Umweltausschusses auf Vorschlag der Fraktion der AfD
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0100)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 22 Einbringung von Beschlussanträgen der Fraktionen und Überweisung in den/die Ausschüsse
- 22.1 Mitgliedschaft im Netzwerk „C2C Regionen“
(Beschlussantrag-Nr: 2024-0103)
Einreicher: Fraktion CDU
- 22.2 Bäume auf dem Marktplatz
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0109)
Einreicher: Fraktion BürgerProjekt
- 22.3 Finanzielle Unterstützung der Arnstädter Tafel e.V. durch die Stadt Arnstadt
(Beschlussantrag -Nr: 2024-0110)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 23 **Einwohnerfragen/Einwohneranliegen**
Gemäß § 6 a der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 17:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
Es besteht die Möglichkeit, dass die Bürgerinnen und Bürger Anfragen an den Bürgermeister auch schriftlich bis zum 09.12.2024 einreichen können. (per Post: Stadtverwaltung Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt/per E-Mail: stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de).

Nichtöffentlicher Teil

- 24 Bestätigung der Tagesordnung
- 25 Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 07.11.2024 - nichtöffentlicher Teil -

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 2. Sitzung des Werkausschusses für den Baubetriebshof und für den Bäderbetrieb am 23.10.2024

Beschluss Nr.: 2024-0074

Beschaffung eines Mähtraktors mit Dieselmotor und Wasserkühlung gemäß Vermögensplan des beschlossenen Wirtschaftsplanes 2024

Der Werkausschuss beschließt, den Zuschlag für die Beschaffung eines Mähtraktors mit Dieselmotor und Wasserkühlung, im Ergebnis der Ausschreibung nach VOL/A (UVgO) an die Firma Motorgeräte Esche, Am Obertunk 16 in 99310 Arnstadt zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2024-0075

Beschaffung eines Kompaktschleppers (Kommunaltraktor) mit Dieselmotor und Wasserkühlung gemäß Vermögensplan des beschlossenen Wirtschaftsplanes 2024

Der Werkausschuss beschließt, den Zuschlag für die Beschaffung eines Kompaktschleppers mit Dieselmotor und Wasserkühlung, im Ergebnis der Ausschreibung nach VOL/A (UVgO) an die Firma Motorgeräte Esche, Am Obertunk 16 in 99310 Arnstadt zu erteilen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 3. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 29.10.2024

Beschluss Nr.: 2024-0081

Vergabe nach VOB

Stadtgebiet Arnstadt und Ortsteile

Baumpflegearbeiten Los 01 Straßenbegleitgrün

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Stadtgebiet Arnstadt und Ortsteile - Baumpflegearbeiten Los 01 Straßenbegleitgrün, Vergabe-Nr. 70/24, an die Firma BAUMECK Baumpflege Arne Eckert, Schloßstraße 16, 98553 Schleusingen zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2024-0082

Vergabe nach VOB

Historische Feuerwehr Arnstadt - Teilsanierung Putz- und Malerarbeiten

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Historische Feuerwehr Arnstadt - Teilsanierung Putz- und Malerarbeiten, Vergabe-Nr. 69/24, an die Firma Hochbau GmbH Müller & Sohn, Am Alten Gericht 68, 99310 Arnstadt zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2024-0092

Vergabe von Planungsleistungen

Erneuerung der Besucher-WCs im Theater im Schlossgarten Arnstadt

Objektplanung Innenräume nach § 34 HOAI, Leistungsphasen 1 - 8

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Leistungen zur Objektplanung gemäß § 34 ff. HOAI der Erneuerung der Besucher-WCs im Theater im Schlossgarten Arnstadt an das Architekturbüro pardemann architekt[en], Winzerstraße 26 a in 99094 Erfurt gemäß dem Angebot vom 19.09.2024 zu erteilen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse des Ortsteilrates Ettischleben, Hausen, Marlishausen und des Ortsteilrates Siegelbach

Ortsteilrat Ettischleben, Hausen, Marlishausen

Sitzung vom 21.11.2024

Der Ortsteilrat beschließt einstimmig, dass sämtliche Kosten, die im Rahmen der Seniorenweihnachtsfeier anfallen (z. B. Einkauf, Einladungskarten, Ausstattung), von Mitteln des Ortsteilrates beglichen werden. Dieser Beschluss behält Gültigkeit, bis ein anders lautender Beschluss durch den Ortsteilrat getroffen wird.

Der Ortsteilrat beschließt einstimmig, dass für die Verpflegung des Weihnachtsbaumstellens in Marlishausen 100,00 € zur Verfügung gestellt werden.

Der Ortsteilrat beschließt einstimmig, dass für Präsente für die Kinder zum Weihnachtsmarkt in Marlishausen, zum Krippenspiel in Ettischleben und zum Weihnachtssingen in Hausen insgesamt 200,00 € zur Verfügung gestellt werden.

Der Ortsteilrat beschließt einstimmig, dass dem Feuerwehrverein Marlishausen zur Unterstützung seiner Aktivitäten 700,00 € zur Verfügung gestellt werden.

Marcel Koppe
Ortsteilbürgermeister Ettischleben, Hausen, Marlishausen

Ortsteilrat Siegelbach

Sitzung vom 12.11.2024

Der Ortsteilrat Siegelbach beschließt die Vergabe der finanziellen Mittel im Jahr 2024:

- für die Seniorenarbeit	300,00 €
- an die evangelische Kirchgemeinde	250,00 €
- an den Feuerwehrverein Siegelbach e. V.	710,00 €
- an den Freundeskreis Wehrturm	350,00 €

Mathias Kleinert
Ortsteilbürgermeister Siegelbach

Beschlüsse der 4. Sitzung des Hauptausschusses am 26.11.2024

Beschluss Nr.: 2024-0094

Kauf von Atemschutztechnik für die Feuerwehr Arnstadt - Vergabe 2024/15/30

Der Auftrag für:

- die Lieferung von Atemschutztechnik für die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Brandschutztechnik Müller GmbH in 99869 Drei Gleichen erteilt.

Beschluss Nr.: 2024-0095

Transporter für das Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen - Vergabe 2024/54/01

Der Zuschlag für die Lieferung eines Transporters für das Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen wird auf das Angebot der Firma Autohaus Schorr GmbH, Ichtershäuser Str. 76, 99310 Arnstadt erteilt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 4. Sitzung des Stadtrates am 07.11.2024

Beschluss Nr.: 2024-0076

Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.08.2024 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift der 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.08.2024 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeschwerdenerklärung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2024-0078
Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 26.09.2024 - öffentlicher Teil -
Die Niederschrift der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 26.09.2024 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2024-0083
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.900000.832000.999 in Höhe von 417.000 EUR zu Lasten der Haushaltsstellen 1.570000.715200.999 und 1.901000.061800.999
Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 417.000 EUR in der Haushaltsstelle 1.900000.832000.999 - All-gemeine Umlagen - Kreisumlage.

Haushaltsstelle	beschloss-ener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehr-ausgaben EUR
1.900000.832000.999	12.443.000	12.860.000	+ 417.000
Allgemeine Umlagen			
Kreisumlage			
zu Lasten:			
Haushaltsstelle	beschloss-ener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehrein-nahmen/ Minderaus-gaben EUR
1.570000.715200.999	500.000	212.500	- 287.500
Bäder- und Beteiligungsverwaltung - Verlustausgleich			
1.901000.061800.999	49.000*	178.500	+ 129.500
Zuweisungen vom Land - Energiepreis-kompensation			

*unter Berücksichtigung der ÜPL 059/2024 vom 27.09.2024 in Höhe von 49.000 EUR

Beschluss Nr.: 2024-0073
Feststellung des Jahresabschlusses des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2023
1. Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2023 wird auf der Grundlage des Berichtes der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von 19.704,75 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2023 Entlastung erteilt.
Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2023 liegt in der Zeit vom 09.12.2024 bis 20.12.2024 (einschließlich) im Rathaus, Zimmer 2.10 (Bürger- und Stadtratsbüro), Markt 1, 99310 Arnstadt während der allgemeinen Sprechzeiten aus.

Beschluss Nr.: 2024-0077
Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.08.2024 - nichtöffentlicher Teil -
Die Niederschrift der 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.08.2024 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2024-0079
Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 26.09.2024 - nichtöffentlicher Teil -
Die Niederschrift der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 26.09.2024 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss Nr.: 2024-0568
2. Änderung der Richtlinie der Stadt Arnstadt zur Förderung von Sportvereinen (Sportförderrichtlinie) vom 09.01.2008 in der geänderten Fassung vom 18.12.2008
Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die beigefügte 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Arnstadt zur Förderung von Sportvereinen vom 09.01.2008.

Frank Spilling
Bürgermeister

2. Änderung der Richtlinie der Stadt Arnstadt zur Förderung von Sportvereinen



(Sportförderrichtlinie)

vom 09.01.2008
in der geänderten Fassung
vom 18.12.2008
in der geänderten Fassung
vom 07.11.2024

Richtlinie der Stadt Arnstadt zur Förderung von Sportvereinen (Sportförderrichtlinie)

- I. Förderungszweck
- II. Förderungsvoraussetzungen
- III. Art und Umfang der Förderung
- IV. Antrag, Bewilligung und Verwendungsnachweis
- V. Inkrafttreten

I. Förderungszweck
Mit der Richtlinie zur Förderung der Sportvereine erkennt die Stadt Arnstadt den gesellschaftlichen Stellenwert des Sports und die Notwendigkeit der Förderung an. Es ist ihr erklärtes Ziel, den Freizeit-, Behinderten-, Breiten- und Leistungssport, insbesondere jedoch den Kinder- und Jugendsport, zu beleben und zu fördern.
Diese Richtlinie hat das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare sowie zweckentsprechende Förderung der Sportvereine zu erreichen. Hierfür ist die Stadt Arnstadt bereit, allen Sportvereinen in der Stadt Arnstadt, welche die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen und sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben, zu unterstützen.

Die Stadt Arnstadt trägt damit zur Bildung, Erziehung und sozialen Integration bei. Sportförderung ist gemäß § 2 (1) Thüringer Sportfördergesetz eine freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Stadt und wird nach Maßgabe des Haushalts und der nachfolgenden Bestimmungen gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Förderungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgereicht werden.

II. Förderungsvoraussetzungen
Nach dieser Richtlinie werden die Arnstädter Amateursportvereine (ausgenommen Berufs-, Lizenz-, Vertragssport) unterstützt, die:

- 1. nachweislich Kinder- und Jugendarbeit leisten,
- 2. im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sind,
- 3. ihren Sitz in der Stadt Arnstadt haben,
- 4. Mitglied des Landessportbundes sind,
- 5. als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sind,
- 6. alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte nutzen,
- 7. Mindestbeiträge entsprechend den Empfehlungen des Landessportbundes erheben.

Die für eine Förderung in Betracht kommenden vereinseigenen Sportanlagen sollen grundsätzlich im Hoheitsgebiet der Stadt Arnstadt liegen und in der Regel amateursportlichen sowie nichtgewerblichen Zwecken dienen. Ausnahmen sind möglich.

III. Art und Umfang der Förderung

1. Überlassung von kommunalen Sportanlagen

Die im Eigentum der Stadt Arnstadt befindlichen und verwalteten Sportanlagen werden entsprechend § 15 des Thüringer Sportför-

dergesetzes für den Übungs- und Lehrbetrieb anerkannter Sportorganisationen in der Regel unentgeltlich und betriebskostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Überlassung von kommunalen Sportanlagen wird durch einen Benutzerplan geregelt, der durch das zuständige Fachamt zu erstellen ist.

Die Überlassung der kommunalen Sportanlagen erfolgt im Einzelfall grundsätzlich über die Rechtsform des schriftlichen Vertrages zwischen der Stadt als Eigentümer und dem Sportverein als Nutzer. Die jeweils gültige Benutzungsordnung kommunaler Sportanlagen ist Bestandteil des Überlassungsvertrages.

2. Zuschüsse für die Nutzung von Sportanlagen

Die Stadt Arnstadt gewährt den örtlichen Sportvereinen Zuschüsse für die Nutzung von Sportanlagen, wenn

- eine bislang genutzte kommunale Sportanlage zeitweilig oder ganz gesperrt wird
- die Bestimmungen des Wettkampfsystems oder der Spielklasse die Nutzung einer anderen Sportanlage erforderlich machen oder
- die Nutzung einer speziellen Halle aufgrund der ausgeübten Sportart notwendig ist oder
- Vereine eine Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes nutzen, soweit mehr als zwei Drittel der Vereinsmitglieder Einwohner von Arnstadt sind und keine kommunale Sportanlage zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Zuschuss kann maximal betragen in den Fällen nach Buchstabe

- 500,00 € pro Monat
- 2.000,00 € pro Veranstaltung
- 200,00 € pro Monat
- 1.000,00 € pro Jahr.

Zuschussfähig sind die nachgewiesenen finanziellen Aufwendungen.

3. Zuschüsse zum Bau bzw. Instandsetzung vereinseigener Sportanlagen

Die Stadt Arnstadt gewährt den örtlichen Sportvereinen Zuschüsse

- zum Bau oder zur Erweiterung sowie
- zur Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die oben genannten Maßnahmen sind bis zum 31.10. eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Grundstücksnachweise) beim zuständigen Fachamt einzureichen.

Bezuschusst werden nur Baumaßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen und in Aufmachung, Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen. Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind z. B. der Bau von Klubbäumen und deren Einrichtung, Wohnungen, Geschäftszimmern, Parkplätzen, Zugangsstraßen sowie Einzäunungen.

Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass sich die Sportanlage im Eigentum des Vereins befindet oder der Verein eine langfristige vertragliche Bindung (mind. 25 Jahre) eingegangen ist und die Sportanlage für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 25 Jahre erhalten bleibt. Werden Sportanlagen ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilig verlangt werden.

Des Weiteren müssen die unter Pkt. II aufgeführten Voraussetzungen ebenfalls vollständig erfüllt sein. Die Gewährung des Zuschusses setzt weiterhin voraus, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und der Verein sich an den Kosten des Vorhabens angemessen beteiligt. Für bereits begonnene oder fertiggestellte Baumaßnahmen werden in der Regel keine Zuschüsse gewährt. Der Zuschuss kann bis zu 50 v. H. des durch den Antragsteller aufzubringenden Eigenanteils betragen. Über die Förderung der Maßnahmen und die Höhe der Zuschüsse entscheidet jeweils der zuständige Ausschuss des Stadtrates der Stadt Arnstadt.

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt frühestens in dem auf die Antragstellung folgenden Haushaltsjahr und erst ab rechtskräftiger Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt.

Die Zuschusszahlungen erfolgen maßnahmenbegleitend entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt durch Mittelabruf des Sportvereins.

Der Antragsteller muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluss der Abrechnung der geförderten Maßnahme vorzulegen, wobei Zuschüsse Dritter (Land, Bund, Landessportbund, Fachverbände usw.) Spenden oder Darlehen, die er erhalten bzw. beantragt hat, anzugeben sind.

4. Zuschüsse für die Unterhaltung und Pflege von vereinseigenen Sportanlagen

Die Stadt Arnstadt gewährt den Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege von vereinseigenen Sportanlagen einmal jährlich Zuschüsse.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass:

- sich die Sportanlage im Eigentum des Vereins befindet oder der Verein eine langfristige vertragliche Bindung, mind. 25 Jahre, eingegangen ist;
- die Sportanlage im Arnstädter Stadtgebiet liegt und die Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder Einwohner der Stadt Arnstadt sind. Vereine, die ihre Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes haben, erhalten einen Zuschuss nur dann, wenn die Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder Einwohner Arnstadts sind,
- die Sportanlage in ihrem Aufbau der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung sowie dem Freizeitsport dient,
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportanlage anderen Sportvereinen zur Verfügung stellt,
- die Sportanlage in der Regel nicht zu sportfremden Zwecken sowie nicht gewerblich genutzt bzw. zur Verfügung gestellt wird,
- dem Eigentümer aus der Nutzung der Sportanlage ein Verlust entsteht.

Die Erfüllung der genannten Voraussetzungen ist der Stadt Arnstadt glaubhaft nachzuweisen. Die Stadt gewährt diese Zuschüsse auf Antrag in folgender Höhe:

1. Außensportanlagen

- für den qm intensiv zu pflegender Sportflächen (Sportplätze, Tennisanlagen, leichtathletische Anlagen usw.) 0,20 €
- für sonstige Außensportflächen (z.B. Reitsport, Schießsport, Luftfahrtsport usw.) je qm 0,10 €
- für sonstige Außenflächen (Zugänge, Verkehrswege, Umgänge und Spielfelder mit Anlagen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze usw.) je qm 0,05 €
Nicht bezuschusst werden Flächen, die keiner Pflege und Unterhaltung bedürfen, sowie Weideflächen.
- Energiekosten
Die städtischen Energiekostenzuschüsse können höchstens 50 v.H. der tatsächlich entstandenen Energiekosten des abgerechneten Vorjahres betragen.

2. Umkleide-/Sanitäreinrichtungen

- je qm Umkleidefläche sowie Dusch- und Waschraumfläche Bedingung ist, dass die Räume den hygienischen Anforderungen entsprechen. Es dürfen keine Provisorien oder Schuppen sein. 2,00 €

3. Turnhallen, Sporthallen, Tanzflächen und Gymnastikräume je qm nutzbare Fläche für die aktive Sportausübung

2,00 €

4. Reit- und Tennishallen und sonstige Hallen je qm nutzbare Fläche für die aktive Sportausübung

1,00 €

Die Prüfung der zuschussfähigen Kosten obliegt dem zuständigen Fachamt, gegebenenfalls im Benehmen mit anderen Stellen. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen jeglicher Art dem zuständigen Fachamt umgehend schriftlich mitzuteilen.

Mit der Zahlung dieser Zuschüsse für Sportanlagen und Umkleide-/Sanitäreinrichtungen sind gleichfalls alle Mietkosten im Falle einer Anmietung durch die Stadt abgegolten.

5. Sport- und Pflegegeräte

- (a) Die zu den kommunalen Sportanlagen gehörenden Sportgeräte der Stadt Arnstadt werden den Sportvereinen für Übungs- und Wettkampfwertung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (b) Für die Anschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten, die der unmittelbaren Sportausübung bzw. der Sportanlagenpflege dienen wird den Sportvereinen jährlich ein Zuschuss in Höhe von 1,00 € je Vereinsmitglied gewährt. Berechnungsgrundlage ist die Bestandserhebung per 01.01. des laufenden Jahres, die durch den Kreissportbund zur Verfügung gestellt wird.
- (c) Förderfähig ist die Anschaffung vereinseigener Sport- und Pflegegeräte deren Mindestanschaffungspreis 800,00 € (netto) beträgt. Der Zuschuss kann bis zu 50 % des durch den Sportverein aufzubringenden Eigenanteils an den durch Vorlage von Angeboten nachgewiesenen Kosten betragen, höchstens jedoch 2.000,00 €, unter der Voraussetzung, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

6. Kinder- und Jugendförderung

Zur Förderung sportlicher Kinder- und Jugendarbeit wird den Sportvereinen jährlich ein Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss kann betragen:

- (a) 11,00 € für jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Berechnungsgrundlage ist die Bestandserhebung per 01.01. des laufenden Jahres, die durch den Kreissportbund zur Verfügung gestellt wird.
- (b) 14,00 € für jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und einer Jugendspielgemeinschaft angehört. Für die Zahlung des Zuschusses ist eine Antragstellung erforderlich. Als Jugendspielgemeinschaften werden Zusammenschlüsse mehrerer Abteilungen verschiedener Sportvereine der Stadt Arnstadt in einer Sportart anerkannt, deren Zusammenlegung aus folgenden Gründen erfolgte:
- durch Spielermangel in einer oder mehreren Mannschaften wäre der Spielbetrieb in einem Verein nicht gewährleistet oder
 - es soll ein stärkeres Team geformt werden, um den sportlichen Erfolg zu erhöhen
- (c) Die nachgewiesenen Kosten für den Eintritt in das Arnstädter Sport- und Freizeitbad für jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der Verein für die Ausübung der Vereinssportart das Arnstädter Sport- und Freizeitbad benutzt. Für die Zahlung des Zuschusses ist eine Antragstellung erforderlich.

Die Höhe des Betrages wird jährlich durch das zuständige Fachamt festgesetzt.

7. Förderung von Übungsleitern/Trainern

- (a) Aus- und Weiterbildung: Durch den Einsatz von ausgebildeten Trainern und Übungsleitern in den Sportvereinen, ist der Sportbetrieb nach zeitgerechten pädagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden zu gestalten und die Vereinsarbeit weitgehend zu intensivieren. Für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern/Trainern durch den LSB Thüringen oder die dem angeschlossenen Sportfachverbände, kann ein Zuschuss je Einzelfall bis zu 50 v.H. der Ausbildungskosten (einschließlich Fahrtkosten) gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine Übungsleitertätigkeit in einem Sportverein im Stadtgebiet aufgenommen wird. Ein Kostennachweis ist zu erbringen.
- (b) Übungsleitertätigkeit: Für die Beschäftigung nebenberuflicher Übungsleiter/Trainer mit entsprechender Lehrbefähigung/Lizenz durch die Sportvereine, können Zuschüsse gewährt werden. Als zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt:

- im Kinder- und Jugendsport bis zu 3,00 € pro Stunde bei maximal zwei Übungsstunden pro Woche;
- im Erwachsenenbereich bis zu 0,50 € pro Stunde bei ebenfalls maximal zwei Stunden pro Woche, wenn eine Teilnahme im Wettkampfbetrieb vorliegt.

Dem Antrag auf Bezuschussung sind beizufügen:

- der Nachweis der Lehrbefähigung/Lizenz;
- die Aufstellung der Übungsstunden;

Die für die Begleitung und Betreuung von Sportgruppen zu Wettkämpfen aufgewandte Zeit gilt nicht als zuschussfähig im Sinne dieser Regelung.

8. Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften

Die Stadt Arnstadt kann den Sportvereinen für die Teilnahme an Sportwettkämpfen und Meisterschaften ab Landesebene einen nachträglichen Zuschuss zu den Fahrtkosten gewähren.

Auf Antragstellung kann der Zuschuss zu den Fahrtkosten (Bus, Bahn) bis zu 25 v.H., höchstens jedoch 150,00 € betragen. Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel (PKW) kann für die kürzeste Wegstrecke zum Wettkampfort und zurück ein Zuschuss bis zu 0,03 € je Kilometer (km) und für jeden weiteren Mitfahrer bis zu 0,02 € je km, höchstens jedoch 150,00 € gewährt werden. Im Kinder- und Jugendbereich wird für je angefangene 10 aktive Teilnehmer ein Betreuer anerkannt. Der Transport von Spezialgeräten zu den Wettkämpfen/Meisterschaften wird nicht bezuschusst. Arnstädter Sportler, die für einen auswärtigen Verein an einer Meisterschaft teilnehmen, erhalten keinen Zuschuss.

Als Meisterschaften gelten nur solche, die vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben und vergeben werden und dieser Mitglied des Deutschen Sportbundes ist. Wettkämpfe müssen im Terminkalender des jeweiligen Fachverbandes enthalten sein.

Den Anträgen an das zuständige Fachamt sind beizufügen:

- eine Teilnehmerliste/Protokoll, woraus ersichtlich ist, dass die betreffenden Sportler aktiv teilgenommen haben;
- ein Nachweis über die Entfernung des Wettkampfortes;
- sowie eine Kopie der Transportrechnung/Fahrkarten (2. Klasse).

Die Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im November/Dezember des laufenden Jahres.

9. Sportlerehrungen

International/national erfolgreiche aktive SportlerInnen sowie verdiente MitarbeiterInnen im Sport erhalten die Möglichkeit, sich in das „Goldene Buch der Stadt Arnstadt“ einzutragen. Näheres zu dieser Ehrung ist auf Antrag des Sportvereins mit dem Büro des Bürgermeisters abzustimmen.

In Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten kann die Stadt einmal jährlich eine Ehrung verdienstvoller SportlerInnen und MitarbeiterInnen im Sport organisieren. Den Sportvereinen sowie dem Kreissportbund wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Diese gesellig, festliche Veranstaltung sollte in würdiger Form den Stellenwert des Sports in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik sowie insgesamt im gesamtgesellschaftlichen Kontext der Stadt dokumentieren.

10. Vereinsgründung

Bei Neugründung eines Sportvereins kann dieser einen Zuschuss bis zu 100,00 € erhalten, sobald er die unter Pkt. II. 1. - II. 7. genannten Voraussetzungen erfüllt.

11. Vereinsjubiläen

Für nachfolgende Vereinsjubiläen kann ein einmaliger Zuschuss in folgender Höhe gewährt werden:

- 25-jährigen bis 45-jährigen Vereinsjubiläum in Höhe von 100,00 €;
(alle 5 Jahre)
- 50-jährigen bis 70-jährigen Vereinsjubiläum in Höhe von 150,00 €;
(alle 5 Jahre)
- 75-jährigen bis zum 95-jährigen Vereinsjubiläum in Höhe von 200,00 €;
(alle 5 Jahre)

- 100-jährigen Vereinsjubiläen und alle weiteren 5 Jahren jeweils in der Höhe von 250,00 €. Der Zuschuss ist für Zwecke im Rahmen des Vereinsjubiläums bestimmt und wird nach entsprechender Antragstellung und Prüfung durch das zuständige Fachamt gewährt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

12. Sportveranstaltungen

- (a) Für die Durchführung von Sportveranstaltungen kann dem veranstaltenden Verein zur Deckung der anfallenden Kosten auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 300,00 € gewährt werden.
- (b) Für die Durchführung von Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in Arnstadt können auf Antrag Zuschüsse oder Ausfallgarantien gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses kann u.a. bei
 - Thüringer Meisterschaften bis zu 500,00 €
 - Deutschen Meisterschaften bis zu 625,00 €
 - Internationalen Wettkämpfen bis zu 750,00 €
 betragen.
- (c) Anträge auf Zuschüsse für die Durchführung von bedeutenden regionalen und überregionalen Sportveranstaltungen in Arnstadt, die den in dieser Richtlinie vorgegebenen Zuschussbetrag überschreiten, werden durch den zuständigen Ausschuss des Stadtrates entschieden.

Die Anträge für die Absätze (a) und (b) müssen von dem veranstaltenden Sportverein bis spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung beim zuständigen Fachamt eingereicht werden.

Die Anträge auf Zuschüsse für die Durchführung von bedeutenden und überregionalen Veranstaltungen (c) müssen bis spätestens drei Monate vor der jeweiligen Veranstaltung beim zuständigen Fachamt eingereicht werden. Den Anträgen ist eine ausgeglichene Gewinn- und Verlustvorberechnung beizufügen.

Die Gewährung einer Ausfallgarantie setzt voraus, dass sich der Veranstalter selbst mit einem Anteil von mindestens 50 v.H. an dem Defizit der Veranstaltung beteiligt und hierbei auch die Zuschussmöglichkeiten anderer Stellen erschöpfend wahrgenommen hat. Die Ausfallgarantie, die die Stadt Arnstadt übernimmt, beträgt maximal 50 v.H. der tatsächlich ungedeckten Kosten, höchstens jedoch 5.000,00 €.

Die Entscheidung über Zuschüsse oder Ausfallgarantien trifft bis 1.000,00 € das zuständige Fachamt der Stadt Arnstadt sowie über 1.000,00 € der zuständige Ausschuss des Stadtrates der Stadt Arnstadt. Die Auszahlung der städtischen Mittel erfolgt erst nach Prüfung der vollständigen Unterlagen.

Die Stadt Arnstadt hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Kassenführung des veranstaltenden Sportvereines.

Nicht zuschussfähig sind Verpflegungskosten.

13. Unterstützung von Begegnungen mit Arnstädter Partnerstädten

Die Stadt Arnstadt unterhält städtepartnerschaftliche Beziehungen zu verschiedenen Städten der Welt. Bei sportlichen Begegnungen mit Sportvereinen der Partnerstädte der Stadt Arnstadt (Sportleraustausch, Teilnahme an Sportveranstaltungen in Partnerstädten sowie Aufnahme von Gastmannschaften im Rahmen der Städtepartnerschaft) kann auf Antrag je Maßnahme eine Förderung von maximal 500,00 € gewährt werden.

Der Antrag ist zusammen mit einer Finanzierungskonzeption 3 Monate vor der geplanten Begegnung beim zuständigen Fachamt einzureichen.

14. Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge

Zur Errichtung der als förderungswürdig anerkannten vereinseigenen Sportanlagen können, soweit der Abschluss eines auf mindestens 25 Jahre befristeten Miet- oder Pachtvertrages für kommunale Grundstücke nicht ausreicht, im Wege des Erbbaurechts geeignete Grundstücke überlassen werden.

Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat der Stadt Arnstadt.

15. Ausnahmen

Im besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinie zugelassen werden. Der Antragsteller hat rechtzeitig eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport und Soziales.

IV. Antrag, Bewilligung und Verwendungsnachweis

Sportfördermittel werden nur auf Antrag gewährt, soweit vorhergehend nichts anderes bestimmt ist. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Sportvereins sein.

Die Anträge sind in der Regel vier Wochen vor Beginn einer Maßnahme oder zu den jeweils in der Richtlinie bestimmten Terminen beim zuständigen Fachamt der Stadt Arnstadt einzureichen. Die Anträge sind zu richten an die Stadt Arnstadt, Amt für Kinder, Jugend, Sport, Abteilung Jugend und Sport, Markt 1, 99310 Arnstadt.

Für Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss gewährt werden.

Die Entscheidungen über Sportfördermittel obliegen, soweit in der Richtlinie keine anderen Festlegungen getroffen sind, dem zuständigen Fachamt.

Zuschüsse der Stadt Arnstadt sind für den jeweiligen Zweck gebunden und nur diesem entsprechend einzusetzen. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Die Stadt Arnstadt kann die Gewährung von Sportfördermitteln per Bescheid widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückfordern, wenn der Empfänger die Zuschüsse und/oder die damit erworbenen Gegenstände und Grundstücke nicht ihrer Zweckbestimmung gemäß verwendet oder sonst gegen die Sportförderrichtlinie verstößt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem zuständigen Fachamt der Stadt Arnstadt unverzüglich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck weggefallen ist oder wenn die erworbenen Gegenstände und Grundstücke nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden.

Der Verwendungsnachweis ist, sofern diese Richtlinie nicht bereits andere Festlegungen enthält, gleichfalls beim zuständigen Fachamt umgehend nach Beendigung der Maßnahme/des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres einzureichen. Der Nachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht unter Beifügung der Belege für die Aufwendungen (im Original). Des Weiteren behält sich die Stadt die Prüfung der sachgemäßen Verwendung der Zuschüsse vor, wofür die Originalbelege durch den Zuschussempfänger mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren sind.

Die rechtzeitige Einreichung des Verwendungsnachweises ist Voraussetzung für weitere Zuschussbewilligungen im laufenden oder in folgenden Haushaltsjahren.

V. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beteiligungsbericht 2023 veröffentlicht

Der Beteiligungsbericht 2023 der Arnstädter Stadtverwaltung ist fertig.

Er ist bereits der 22. Bericht dieser Art. Er informiert umfassend über die wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt. Dazu gehören u.a. die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH, die Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH, die Stadtwerke Arnstadt GmbH oder die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG.

Den Mitgliedern des Stadtrates aber auch der interessierten Öffentlichkeit steht der Bericht im Rats- und Bürgerinformationssystem (www.arnstadt.de/stadt&verwaltung/stadtrat) der Stadt Arnstadt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Bei jedem Unternehmen, an dem die Stadt beteiligt ist, sind Daten zur aktuellen wirtschaftlichen Lage ebenso nachzulesen, wie die Umsatz- und Ergebnisentwicklung über einen mehrjährigen Zeitraum. Ferner wird ein Ausblick gegeben. Hinzu kommen Auszüge aus den Jahresabschlüssen der Unternehmen.

Der Beteiligungsbericht aber auch die detaillierten Jahresabschlüsse können vom 09.12.2024 bis 03.01.2025 im Rathaus Markt 1, Zimmer 2.10 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die im Jahr 2025 stattfindende Wahl des Deutschen Bundestages suchen wir Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, als Wahlhelfer mitzuarbeiten.

Für die Besetzung der 20 Urnenwahlvorstände und voraussichtlich sieben Briefwahlvorstände in Arnstadt und den dazugehörigen 17 Ortsteilen werden mehr als 230 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen benötigt. Aufgabe der Wahlhelfer ist es, die Wahlhandlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und nach Schließung des Wahllokales das Wahlergebnis zu ermitteln.

Die Wahllokale öffnen am Wahltag um 08:00 Uhr und schließen um 18:00 Uhr. Die Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich ca. eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal, um Vorbereitungen zu treffen. Der jeweilige Wahlvorsteher teilt das Wahlpersonal in zwei Schichten ein, so dass keine ganztägige Anwesenheit erforderlich ist. Zur Stimmenauszählung ab 18:00 Uhr müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes wieder vollständig anwesend sein.

Für ihre Aufwendungen am Wahltag erhalten Wahlhelfer eine Entschädigung entsprechend der jeweils aktuellen Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Arnstadt (www.arnstadt.de-->Verwaltung-->Satzungen&Verordnungen-->Wahlhelferentschädigungssatzung)

Die Stadt Arnstadt ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen bis zum Ablauf der Wahlperiode zu verarbeiten.

Haben Sie Interesse? Füllen Sie einfach die abgedruckte Bereitschaftserklärung aus und senden sie per E-Mail an wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de oder per Post an Stadtverwaltung Arnstadt, Wahlbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns unter der Arnstädter Tel.-Nr. 745 708 an.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Team des Wahlbüros

Bereitschaftserklärung

Ich erkläre meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand zur Bundestagswahl 2025.

Name, Vorname		Geburtsdatum
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
Telefon dienstlich*	Telefon privat*	Telefon mobil*
E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)		

Hinweis:* Bitte geben Sie die Telefonnummern an, unter der Sie im Vorfeld der Wahl und auch am Wahltag erreichbar sind.

- ☐ Ja, ich war bereits bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.
- ☐ Nein, ich war noch nie bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.
- ☐ Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten für die in diesem Jahr stattfindenden Wahlen, aber auch für die künftige Wahlen gespeichert werden und verarbeitet werden dürfen.

Datum

Unterschrift



Impressum

„Arnschter Ausrufer“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 595 101 2, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des
öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|---|--|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,90 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt | | |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis einschl. 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,00 Euro |
| 3.3 | Schafe ab 19 Monate | je Tier 2,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis einschl. 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen ab 19 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,35 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 2,25 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis einschl. 30 kg | |
| 4.2.1 | bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,75 Euro |
| 4.2.2 | bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 1,10 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,35 Euro |
| Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 18,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverskehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproductiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

NACHRUF



„Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinaus gibt,
geht nicht verloren.“

(Albert Schweitzer)

Wir trauern um

Jürgen Lang

Herr Lang war von 2009 bis 2018 Vorsitzender des
Seniorenbeirates der Stadt Arnstadt und engagierte sich in
diesem städtischen Gremium für die Belange unserer
Seniorinnen und Senioren.

Wir danken Herrn Lang für seine ehrenamtliche Tätigkeit
und für seinen Anteil an den Verdiensten
des städtischen Seniorenbeirates.

Jürgen Lang werden wir in dankbarer
und ehrender Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Stadt Arnstadt

Frank Spilling
Bürgermeister

Der Stadtrat
der Stadt Arnstadt

Berufe mit Zukunft -

15. Berufsinformationsmesse am Erfurter Kreuz

- Berufsinformationsmesse am 25.01.2025 in Arnstadt
- 51 Aussteller und zahlreiche Berufsbilder vor Ort

Arnstadt - 20.11.2024

Die Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK) lädt gemeinsam mit ihren Partnern, dem Staatlichen Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau und der Stadt Arnstadt zur 15. Auflage der Berufsinformationsmesse ein.

Die Messe findet am Sonnabend, den 25. Januar 2025 von 09.00 - 13.00 Uhr im Staatlichen Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau in der Karl-Liebkecht-Str. 27 in Arnstadt statt. Das Interesse der Unternehmen war überwältigend und alle verfügbaren Standplätze sind bis auf den letzten Platz vergeben.

Mit 7 zusätzlichen Standplätzen gegenüber 2024 sind insgesamt 49 Firmen vor Ort, die dann noch um 2 Sonderstände der IHK Südthüringen und der Agentur für Arbeit Thüringen-Mitte/Jobcenter Ilm-Kreis ergänzt werden.

Die teilnehmenden Unternehmen kommen insbesondere aus der Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz, aber auch den umliegenden Regionen. Neben langjährig beteiligten Unternehmen wie die Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG, Carpenter GmbH oder die Gelenkwellenwerk Stadtilm GmbH finden sich auch neu agierende Firmen wie z.B. der ASB Kreisverband Arnstadt e.V., AW-Logistikcenter-GmbH & Co. KG (XXX-Lutz), die Agrargenossenschaft Böseleben e.G., Garant Türen und Zargen GmbH, Hitachi Rail GTS Deutschland GmbH (ehemals Thales) oder die IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau bis hin zur MDC Power GmbH unter den Ausstellern.

Diese präsentieren zahlreiche Berufsbilder sowie mehr als 20 Studiengänge der Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz (Gotha-Erfurt-Ilm-Kreis). Neben der theoretischen Vorstellung der jeweiligen Angebote werden den Besuchern auch wieder vielfältige Möglichkeiten angeboten, sich praktisch auszuprobieren.

Franz-Josef Willems, Vors. des Vorstandes der IEK sagte dazu: „Wer seine Ausbildung starten will, sollte wissen, was sein zukünftiger Beruf so mit sich bringt. Durch unsere Berufsinformationsmesse möchten wir nicht nur informieren, sondern auch tolle Chancen aufzeigen und dabei auch Berufsbilder praktisch vorführen. Es lohnt sich auf diesem Wege für beide Seiten, für Unternehmen und für unsere zukünftigen Mitarbeiter.“

Die Veranstaltung steht unter der Schirmherrschaft der Landrätin Petra Enders und wird vom Regionalmanagement „Thüringer Bogen“ unterstützt.

Frank Spilling, Bürgermeister der Stadt Arnstadt begrüßte vor allem das rege Interesse der Unternehmen. „Mit dem vielfältigen Mix unterschiedlicher Unternehmen bieten wir jungen Menschen ein breites Spektrum an Berufsbildern an und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Berufsorientierung in der Region Arnstadt, aber auch darüber hinaus.“

Ab ca. Mitte Januar können sich Interessierte dann wieder unter www.berufemap.de/ek über das umfassende Messeangebot vorinformieren.

Kurzprofil Initiative Erfurter Kreuz

Die Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK) ist ein Zusammenschluss von aktuell 160 Unternehmen, die sich am und um das Industriegebiet Erfurter Kreuz angesiedelt haben. Die IEK vertritt damit über ihre Mitgliedsunternehmen ca. 26.200 Mitarbeiter und weitere 800 Lehrlinge in der Region.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft in der Region um das Erfurter Kreuz. Ziel ist es, die Region um das Erfurter Kreuz zu einer national und international anerkannten Region der Thüringer Wirtschaft weiter zu entwickeln. Dabei soll auch die nachhaltige Sicherung der Fachkräfte für den Wirtschaftsstandort - in Verbindung mit der Förderung der Region als Lebensmittelpunkt der Beschäftigten - in das Wirken eingeschlossen werden. Die Fachkräfteentwicklung und -sicherung ist eines der Top-Themen in der Initiative.

Berufs Informations Messe

& Tag der offenen Tür

Initiative Erfurter Kreuz e.V.

Unterstützt durch: Wirtschaftsförderung der STADT ARNSTADT

Schirmherrschaft: Landrat ILM-KREIS in Thüringen

SBSZ Arnstadt-ILMENAU

25. Januar 2025

9:00 – 13:00 Uhr

SBSZ Arnstadt-Ilmenau, Standort Arnstadt
Karl-Liebkecht-Straße 27, 99310 Arnstadt

Finde deinen Traumjob!

Vorstandsvorsitzender der Initiative ist der Geschäftsführer der EPC Engineering & Technologies GmbH Franz-Josef Willems. Weitere Vorstandsmitglieder sind Marco Jacob (Sparkasse Arnstadt-Ilmenau), Uwe Witt (Schenker Deutschland AG), Stefan Landes (N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG) und Oliver Steinacker (Leuchtwert Service GmbH).

Pressekontakte

Franz-Josef Willems
Initiative Erfurter Kreuz e.V.
c/o.
EPC

Engineering & Technologies GmbH
Tel.: 036 28 / 660 48 2900
Fax 036 28 / 660 48 2925
vorstand@initiative-erfurter-kreuz.de

Jörg Neumann
Wirtschaftsförderung
der Stadt Arnstadt

Tel.: 036 28 / 92 93 595
Fax: 036 28 / 92 93 596
joerg.neumann@stadt-arnstadt.de

Arnstadt setzt ein Zeichen gegen Gewalt an Frauen

Zum Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt an Frauen fand in der vergangenen Woche in Arnstadt eine besondere Fotoaktion statt, um Solidarität zu zeigen und auf das Thema aufmerksam zu machen.



Die Beteiligten des Aktionstages, ganz links Olga Ehrlich

Um 11 Uhr versammelten sich die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte Olga Ehrlich, Bürgermeister Frank Spilling sowie Vertreterinnen des Frauen- und Familienzentrums (FFZ) Arnstadt, der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) in Arnstadt, der Außenstelle des Weißen Rings e.V. im Ilm-Kreis sowie der Sozial- und Lebensberatung der Kreisdiaconiestelle Arnstadt vor einem Banner mit der Botschaft „Frei leben - ohne Gewalt“. Unterstützt wurden sie von zwei Polizistinnen der Polizeiinspektion Arnstadt-Ilmenau.

Im Mittelpunkt des Fotos standen Plakate und nonverbale Hilferuf-Zeichen. Zum einen zeigten die Frauen Handzeichen in drei Schritten, zum anderen präsentierte Gleichstellungsbeauftragte Olga Ehrlich Gebärdensprache, um verschiedene Möglichkeiten der stillen Hilfe zu demonstrieren. Im Anschluss fand ein informativer Stadtrundgang statt, bei dem über Hilfsangebote und Unterstützungsstrukturen aufgeklärt wurde.

Olga Ehrlich betonte im Gespräch mit Bürgerinnen und Bürgern, dass Gewalt nie eine Privatsache sei und die gesamte Gesellschaft gefordert sei, auf Zeichen zu achten und Betroffenen zu helfen. „Lassen Sie uns genau hinschauen und Zivilcourage zeigen! Nur gemeinsam können wir Gewalt stoppen und Schlimmeres verhindern“, appellierte sie.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen bleibt ein großes Problem. In Deutschland hat jede vierte Frau körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren, wobei in etwa der Hälfte der Fälle der Partner der Täter ist. Auch im Ilm-Kreis stiegen die Zahlen weiter an. Im Jahr 2023 suchten 25 Frauen und 22 Kinder Schutz in Frauenhäusern - ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr.

Die Aktion in Arnstadt ist Teil der internationalen Kampagne „Orange the World“, die von den Vereinten Nationen initiiert wurde und eine Zukunft ohne Gewalt symbolisiert. Die Farbe Orange steht dabei für Hoffnung und Solidarität.

Kooperation zwischen Stadt Arnstadt und Thüringer Polizei

Bürgermeister Frank Spilling und Jürgen Loya, Leiter der Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei, haben am 22. November eine richtungsweisende Kooperation unterzeichnet. Ziel ist es, Polizeischüler und -beamte in Ausbildung und Fortbildung für die Themen Antisemitismus, Diskriminierung und demokratische Werte zu sensibilisieren und so das Fundament für ein respektvolles und professionelles polizeiliches Handeln zu stärken.

Die Stadt Arnstadt entsendet hierfür ihren Beauftragten für das jüdische Erbe und politische Bildung, Jörg Kaps, der Einblicke in die jüdische Geschichte und Verfolgungsgeschichte der Region gibt. Dabei wird auch die Bedeutung der Erinnerungskultur hervorgehoben. Die Bildungseinrichtungen der Polizei stellen Personal, Räume und technische Ausstattung zur Verfügung, um Workshops, Seminare und Gedenkveranstaltungen zu ermöglichen.

Bürgermeister Spilling betonte: „Mit dieser Zusammenarbeit setzen wir ein starkes Zeichen gegen Intoleranz und für Demokratie. Polizei und Gesellschaft profitieren gleichermaßen von einer soliden Wertevermittlung.“

Die Kooperation tritt sofort in Kraft. Geplant sind regelmäßige Schulungen, gemeinsame Projekte und Veranstaltungen, um die Themen nachhaltig in der Polizeiausbildung zu verankern und die Öffentlichkeit einzubinden.



Jörg Kaps (2.v.l.) wird künftig in Meiningen unterrichten.

Drei Fragen - Drei Antworten. Diesmal: Die Marktplatz-Sanierung

In der Rubrik „Drei Fragen - Drei Antworten“ gibt Bürgermeister Frank Spilling Auskunft zu aktuellen Themen. Diesmal: Zur geplanten Marktplatz-Sanierung

Warum muss der Arnstädter Marktplatz saniert werden?

Äußerlich sieht er zwar noch gut aus, aber unterirdisch gärt es. Dort liegen uralte Leitungen, Bleirohre und Kabelstränge, die dringend erneuert werden müssen. Derzeit wird noch erfasst, wo diese zum Teil über 100 Jahre alten Stränge genau liegen. Wenn wir das einmal anfassen, wollen wir den Marktplatz auch überirdisch verschönern. Der Platz soll weniger Kanten haben, also barrierearm werden, und mit einem Trinkbrunnen und Wasserspielen, die an heißen Tagen für Abkühlung sorgen, ausgestattet werden. Dazu - so legt es ein Stadtratsbeschluss fest - soll der Bismarck-Brunnen am unteren Ende wiederaufgebaut werden. Es soll mehr Bäume als jetzt geben - und mehr Grün, etwa in Hochbeeten mit Stauden und Gräsern. Unser Markt wird also um einige Highlights erweitert, so dass ihn die Arnstädterinnen und Arnstädter noch lieber besuchen und nutzen werden.

Was ist mit den Bäumen?

Das war ein Schock für uns. Den Bäumen, die unseren Marktplatz umgeben, geht es deutlich schlechter als gedacht. Sie sind teilweise innen hohl und krank, so dass einige von ihnen langsam absterben und sogar umbrechen könnten.

Darauf werden wir nicht warten. Es wäre schrecklich, wenn dadurch Personen zu Schaden kämen. Die Sicherheit geht vor. Die Ursachen für das Kränkeln der Bäume sind vielfältig. Zum Beispiel die viel zu enge Einfassung, in die sie einst eingepflanzt worden sind. Die Wurzeln haben keine Möglichkeit, sich zu entfalten. Hinzu kommen der Wassermangel in den Trockenjahren und der Pilzbefall an den Blättern und im Holz.

Unser Baumgutachten ist da sehr deutlich. Wir haben keine Wahl - wir brauchen an dieser Stelle neue Bäume mit Platz zum Entfalten. Diesen Platz sollen sie oberirdisch aber vor allem auch unterirdisch neu bekommen. Unterirdisch soll den Bäumen viel mehr Raum gegeben werden, so dass sie sich gut verankern und für viele Jahrzehnte ausreichend mit Wasser und Nährstoffen versorgen können. Unsere Experten werden solche Bäume aussuchen, die auch mit den klimatischen Veränderungen gut zurechtkommen.

(Anmerkung der Redaktion: Am Mittwoch, dem 11.12.2024 wird ein Informationsrundgang zu den Linden auf dem Markt angeboten. Die Details stehen im nächsten Artikel.)

Wann geht es los?

Momentan hat das beauftragte Planungsbüro einen Vorentwurf erarbeitet, den wir zur Bürgerversammlung am 14.11. vorgestellt haben. An dem wird weiter verbessert, verfeinert und ergänzt. Da erfolgt also der Feinschliff. Daraus entsteht im 1. Quartal 2025 der finale Entwurf, der dann natürlich öffentlich im Stadtrat vorgestellt und beschlossen wird. Wenn es dann zügig gelingt, in die Ausschreibungsphase zu treten und die entsprechenden Firmen zu beauftragen, könnten die Bauarbeiten im Herbst 2025 beginnen. Aber keine Bange, auf jeden Fall erst nach unserem Stadtfest, welches wir vom 5.9. bis 7.9.2025 wie gewohnt feiern werden.



Rund 100 Bürgerinnen und Bürger nahmen am 14. November an der Bürgerversammlung zur geplanten Marktplatz-Sanierung teil.

Rundgang mit Baumgutachten

Die Stadtverwaltung führt eine Informationsveranstaltung unter freiem Himmel zu den Linden auf dem Markt durch. Termin ist Mittwoch, der 11.12.2024, 16 Uhr, Treffpunkt: Tourist-Information, Markt 1.

Hintergrund des Rundgangs ist die vorausgegangene Bürgerinformationsveranstaltung zur geplanten Sanierung des Marktes. Im Rahmen der Veranstaltung hat sich gezeigt, dass trotz zahlreicher Einsichtnahmen in das 2021 erstellte Baumgutachten zu den Bäumen auf dem Markt viele Fragen hinsichtlich des Baumzustandes bestehen. Daher werden Inhalte, Untersuchungsumfang und Ergebnisse des Sachverständigenutachtens direkt vor Ort an den Bäumen erläutert.

Die Stadtverwaltung lädt alle Interessierten herzlich ein.

Dankeschön an Hobby-Gärtnerinnen

Zu einem gemütlichen Beisammensein lud die Stadtverwaltung Arnstadt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des diesjährigen Blumenschmuckwettbewerbs vor zwei Wochen in den Barocksaal im Bauamt ein. Bei Kaffee, Kuchen und netten Gesprächen stand die Ehrung der Blumenfreunde an. Bürgermeister Frank Spilling gratulierte den Hobbygärtnerinnen und Hobbygärtnern zu den wunderschönen Garten- und Beetgestaltungen, von denen Fotos präsentiert wurden.

Im Anschluss überraschte die 99-jährige Gerda Lippoldt mit eigens verfassten Gedichten unter anderem zu den Themen Krieg und Winter. Sie ist die älteste Teilnehmerin des Wettbewerbs und wird im Mai 2025 100 Jahre alt.

Der Arnstädter Blumenschmuckwettbewerb fand in diesem Jahr bereits zum 31. Mal statt. Unter den Kriterien der Insektenfreundlichkeit und biologischer Vielfalt gestalteten die 22 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Grünflächen mit viel Herzblut und Leidenschaft. Viele der Mitwirkenden waren bereits zum wiederholten Mal dabei und wollen auch weiterhin ihre Freude am Pflanzen und Verschönern mit anderen teilen.

Die nächste Gelegenheit dafür bietet sich im Frühsommer 2025. Alle Arnstädterinnen und Arnstädter sind dann erneut herzlich eingeladen, sich am alljährlichen Blumenschmuckwettbewerb zu beteiligen.



Gerda Lippoldt, die älteste Teilnehmerin, im Gespräch mit Bürgermeister Frank Spilling

27. Sportlerehrung der Stadt Arnstadt

Am 20. November 2024 fand in der Stadthalle die 27. Sportlerehrung der Stadt Arnstadt statt. Bürgermeister Frank Spilling eröffnete die festliche Veranstaltung und würdigte in seiner Ansprache die herausragende Bedeutung des Sports für die Stadt sowie die erfolgreiche Förderung junger Talente.

Mit beeindruckenden Zahlen zeigt sich, wie lebendig die Sportlandschaft in Arnstadt ist: Aktuell sind 4.278 Mitglieder in 36 Vereinen organisiert - ein deutlicher Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr (4.117 Mitglieder). Besonders erfreulich ist der Anstieg bei den Jugendlichen: 1.718 Vereinsmitglieder (40 %) sind unter 18 Jahre alt, ein Plus von 160 jungen Menschen gegenüber 2023.

Im Mittelpunkt des Abends standen die Ehrungen von 111 Athletinnen und Athleten sowie ihren Trainerinnen und Trainern aus 10 verschiedenen Vereinen. Zu den Preisträgerinnen und Preisträgern zählten:

- 1 Weltmeister
- 2 Sieger bei internationalen Meisterschaften
- 3 Deutsche Meister
- 10 Mitteldeutsche Meister
- 1 Norddeutscher Meister
- 15 Thüringer Landesmeister

Die Ehrungen wurden von Bürgermeister Frank Spilling und Dr. Julia Kneise, der Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugend, Sport und Soziales (KJSS), vorgenommen.

Besonders bemerkenswert: Die jüngste geehrte Sportlerin war gerade einmal 6 Jahre alt, der älteste Sportler stolze 80 Jahre - ein deutliches Zeichen dafür, dass Sport in Arnstadt Menschen jeden Alters verbindet.

Ein weiterer Programmpunkt, der für Begeisterung sorgte, war die Aktion „Basketball-Kids“. Kinder unter 16 Jahren konnten beim Basketballwerfen ihr Talent unter Beweis stellen. Für jeden Treffer spendeten die Stadtwerke Arnstadt 5 Euro. Der Erlös wurde anschließend an drei per Losverfahren bestimmte Vereine der Stadt übergeben.



Insgesamt wurden über 100 Sportlerinnen und Sportler in der Stadthalle ausgezeichnet.

Ökumenische Gastfreundschaft in Arnstadt

Bis Anfang März 2025 gibt es eine ganz besondere Aktion in Arnstadt: die „Ökumenische Gastfreundschaft“.

Diese Initiative bietet bis Fastnacht jeden Dienstag warme Mahlzeiten im Gemeindesaal der evangelischen Kirche an. Die Türen stehen allen offen - unabhängig davon, ob jemand der Kirche angehört oder nicht. Bürgermeister Frank Spilling, Landrätin Petra Enders und Sparkassenvorstand Marco Jacob nahmen an der Auftaktveranstaltung im November teil und setzten ein sichtbares Zeichen für Gemeinschaft, indem sie die warmen Mahlzeiten an die Gäste verteilten.

„Es ist ein Zeichen der Nächstenliebe“, erklärte Superintendentin Elke Rosenthal, die zugleich darauf hinwies, dass es zunehmend schwieriger wird, Sponsoren für die Aktion zu finden. Viele langjährige Förderer haben sich zurückgezogen, sodass die Kirche dringend neue Unterstützer sucht, um diese wertvolle Tradition fortführen zu können. Ein besonderer Dank ging an Petra Sauerbrey, die diese Aktion seit beeindruckenden zwölf Jahren ehrenamtlich unterstützt. Ihr Engagement wurde von allen Beteiligten mit Applaus gewürdigt.

Etwa 60 Arnstädterinnen und Arnstädter nutzten das Angebot, um gemeinsam zu essen und ins Gespräch zu kommen.



Zum Start der Ökumenischen Gastfreundschaft wurde das Essen vom Bürgermeister serviert.

Der neue Seniorenbeirat stellt sich vor

Der neu gewählte Seniorenbeirat der Stadt Arnstadt hat seine Arbeit aufgenommen. Als gewähltes Beratungsgremium des Stadtrates setzt er sich für die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt ein und fördert deren aktive Teilnahme am sozialen, kulturellen, sportlichen und politischen Leben.

In den Seniorenbeirat wurden Dr. Reinhard Köhler als Vorsitzender, Prof. Dr. Ralf Böse als erster Stellvertreter, Hans-Werner Eschrich als zweiter Stellvertreter sowie Brigitte Sauerbrey, Anneliese Wahl, Hans-Rainer Knaust, Frank Büchner, Bernd Straube, Ilona Kühr, Gerd Strümpfler und Jürgen Mitschke gewählt.

Zur direkten Besprechung von Anliegen und Anregungen bietet der Seniorenbeirat regelmäßige Sprechstunden an. Diese finden an jedem zweiten Dienstag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1, statt.



Die Mitglieder des Seniorenbeirates Anneliese Wahl, Brigitte Sauerbrey, Bernd Straube, Prof. Dr. Ralf Böse, Dr. Reinhard Köhler und Hans-Werner Eschrich mit Bürgermeister Frank Spilling (v.l.n.r.)

Neue Spitze für Kinder- und Jugendbeirat

Yannic-Elias Breitfelder ist der neue Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates (KJB) der Stadt Arnstadt. Vor zwei Wochen wurde der 18-jährige Schüler, der im Arnstädter Westviertel wohnt, mit großer Mehrheit in dieses Amt gewählt.

Ihm zur Seite steht künftig seine Stellvertreterin Selina-Letizia Münchberg. Im Amt bestätigt wurde bei der Vorstandswahl die bisherige Protokollantin/Schriftführerin Mona Sophie Fischer.

Rund 20 Schülerinnen und Schüler engagieren sich im Kinder- und Jugendbeirat im Interesse der jüngsten Arnstädterinnen und Arnstädter. Sie stellen Musikveranstaltungen, ein Kinderkino und sportliche Veranstaltungen auf die Beine. Besonders stolz ist der KJB auf das eigene Kinder- und Jugendcafé in der Erfurter Straße.



Der KJB-Vorstand: Selina-Letizia Münchberg, Yannic-Elias Breitfelder und Mona Sophie Fischer